



## Unfairer Planungswettbewerb für die U4-Verlängerung auf den Grasbrook gestartet

Am 11.02.2022 hat die Hamburger Hochbahn AG den europaweiten „Planungswettbewerb U4 Grasbrook“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit dem Wettbewerb werden aus Sicht der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau regelwidrige und für die planenden Ingenieurinnen und Ingenieure unfaire Bedingungen formuliert.

Gegenstand des zweiphasigen Wettbewerbs ist die Planung einer ca. 1.000 m langen Weiterführung der U-Bahn-Linie U4 von der bestehenden Haltestelle Elbbrücken auf den Grasbrook. Diese Planungsaufgabe beinhaltet drei miteinander verbundene Projekte, den Neubau einer zweigleisigen Brücke über die Norderelbe, den Neubau einer ca. 370 m langen Rampen- und Viaduktstrecke und den Neubau einer Brücke über dem Moldauhafen.

Der Bekanntmachung dieses Wettbewerbs gingen seit dem März des vergangenen Jahres intensive Erörterungen voraus, zunächst nur zwischen der Hochbahn AG und der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau als der für Ingenieurwettbewerbe zuständigen Kammer und im Weiteren – aufgrund eines Schreibens der Ingenieurkammer an Herrn Senator Dr. Tjarks und an Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt im August 2021 – auch unter Beteiligung der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, zuletzt in einer Videokonferenz Anfang Oktober 2021. Erst am 15.02.2022 nach Bekanntgabe des Verfahrens wurde die Ingenieurkammer per Mail von der Verkehrsbehörde informiert, dass der Wettbewerb nicht nach der sog. Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) und ohne die Registrierung durch die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau erfolge, weil man dazu als sogenannter Sektorenauftraggeber nicht verpflichtet sei.

Für die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau steht außer Frage, dass bei einem derartigen Bauvorhaben wie die Verlängerung der U-4 auf den Grasbrook mit seiner herausragenden Bedeutung für den neuen Stadtteil und vor dem Hintergrund einer Integration der Ingenieurbauwerke in das für Hamburg hafentypisch prägende Umfeld ein Ingenieurwettbewerb durchzuführen ist, um im Sinne sowohl der Konstruktion als auch der Stadtgestaltung und Baukultur in Hamburg die bestmöglichen Lösungen zu finden, was nur im Rahmen eines

solchen konkurrierenden Wettbewerbsverfahrens unter Beteiligung der besten Ingenieurinnen und Ingenieuren gelingen kann. Insofern hatte die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau die betreffende Absicht der Hochbahn AG auch begrüßt.

Tatsächlich hätte aber aus Sicht der Kammer angesichts der jeweiligen Größenordnung und Besonderheiten für jedes der drei Projekte Brücke Norderelbe, Viaduktstrecke und Brücke Moldauhafen ein eigenes Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden müssen. Die Zusammenfassung dieser drei Planungsthemen hat zu einem Umfang der Wettbewerbsaufgabe geführt, dem sich nur wenige Ingenieurbüros überhaupt stellen können. Darüber hinaus stellt die Auswahl der besten Gesamtlösung nicht unbedingt die Auswahl der besten Teillösungen dar, wodurch der eigentliche Sinn des Wettbewerbs bereits eingeschränkt ist. Angesichts der schwierigen weiteren Diskussionen haben aber die Vertreter der Ingenieurkammer den Willen der Hochbahn AG, nur einen Ingenieurwettbewerb für alle drei Projekte zusammen durchzuführen, zunächst toleriert.

Aber auch inhaltlich entspricht leider der jetzt bekannt gemachte Wettbewerb in zwei ganz wesentlichen Punkten in keiner Weise den unabdingbaren Voraussetzungen für einen zugunsten aller Beteiligten, also für die Ausloberin und die Teilnehmenden, ausgewogenen und fairen Wettbewerb.

Im Verhältnis zu regelkonformen und üblichen Wettbewerben müssen die an dem U4-Wettbewerb teilnehmenden Ingenieurbüros signifikant zu viele Leistungen erbringen. Zumindest die letzten drei in der zweiten Phase des Wettbewerbs verbliebenen Ingenieurbüros sollen im Ergebnis eine komplette Vorplanung im Sinne der Leistungsphase 2 nach HOAI bewerkstelligen haben. Bei einem Planungswettbewerb werden tatsächlich immer von allen beteiligten Planungsbüros Leistungen in erheblichem Maße im Sinne einer bestmöglichen Lösungsfindung erbracht, obwohl nur ein Büro im Anschluss den Auftrag bekommt. Um die betreffenden Belastungen für die teilnehmenden Büros nicht unzumutbar werden zu lassen, schreibt auch die o.a., in Hamburg 2015 eingeführte RPW ausdrücklich vor, dass die im Wettbewerb auszuführenden Leistungen auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe erforderliche

Maß zu beschränken sind. Da dies beim U4-Ingenieurwettbewerb, einem wahrlich sehr, sehr großen und umfangreichen Projekt, nicht der Fall ist, würden die teilnehmenden Ingenieurbüros schon im Wettbewerb mit einem ganz erheblichen, im Verfahren durch die Bearbeitungsgebühr und einen eventuellen Preis nicht annähernd ausgeglichenen Aufwand kalkulieren müssen. Der genannte Leistungsumfang wäre, selbst nach der Berechnung der Hochbahn AG, bei direkter Einzelvergabe mit einem Honorar von deutlich über einer Million Euro zu vergüten. Dies bedeutet, dass der Arbeitsaufwand für die vollständige Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe zwischen 350 und 400 Arbeitswochen liegen und in den beiden Bearbeitungsphasen den Einsatz von ca. 15 Ingenieuren bzw. Architekten erfordern dürfte. Dass nur ganz wenige Büros europaweit überhaupt in der Lage sind, eine derartige Akquisitionsleistung zu wagen, ist offensichtlich und dürfte sich ebenfalls deutlich auf die Suche nach dem besten Ergebnis für diese für Hamburg elementaren Ingenieurbauwerke auswirken.

Der zweite entscheidende Kritikpunkt ist, dass das zuvor beschriebene Kostendelta selbst für das im Anschluss an den Wettbewerb als Auftragnehmer auserkorene Ingenieurbüro in keiner Form ausgeglichen würde. Für einen Planungswettbewerb ist es aber prinzipiell unverzichtbar, dass zumindest das Planungsbüro, das den in Aussicht gestellten Planungsvertrag tatsächlich am Ende des gesamten Wettbewerbsverfahrens erhält, durch Art und Umfang des Planungsvertrages zumindest so gestellt wird, als ob es diesen auf direktem Wege ohne kostenintensive Vorleistungen im Rahmen eines Wettbewerbs bekommen hätte. Dementsprechend müssen laut RPW Art und Umfang der Beauftragung sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird, weshalb sich der Auftrag in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung erstreckt, also zumindest die Leistungen der Leistungsphasen zwei bis fünf nach HOAI zu übertragen sind. Demgegenüber ist im U4-Wettbewerbsverfahren lediglich „die Beauftragung der Objektplanung für Ingenieurbauwerke entsprechend den Leistungsphasen 3, 4 und 6 HOAI (vergl. §§ 43 HOAI) und der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke entsprechend den Leistungsphasen 3 und 6 HOAI (vergl. § 51 HOAI) in zwei Stufen vorgesehen.“ Es würden hier also dem letztlich „siegreichen“ Büro durch die Nichtbeauftragung der nach den Wettbewerbsregeln vorgesehenen Leistungen, hier insbesondere der Vorplanung, die o.a. drastischen Wettbewerbsteilnahmekosten in gleicher Weise wie den anderen Ingenieurbüros ohne Äquivalent verbleiben. Dies müsste sich aller Wahrscheinlichkeit nicht nur – wie der viel zu hohe abgeforderte Leistungsumfang im Wettbewerb – auf die Bereitschaft zur Teilnahme am Verfahren und auf die Qualität der Wettbewerbsbeiträge auswirken, sondern aus betriebswirtschaftlichen Gründen auch auf die Qualität der Arbeiten im Vollzug des anschließend erteilten Planungsauftrages Einfluss haben. Unabhängig von der rein juristischen und hier gar nicht zu vertiefenden Frage, ob die Hochbahn AG als soge-

nannter Sektorenauftraggeber zur Anwendung der o.a. in RPW 2015 formal verpflichtet ist oder nicht, muss aus Sicht der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau die Stadt Hamburg zwingend sicherstellen, dass für solche, die Stadt in gravierender Form prägende und sehr kostenintensive Projekte ein für alle Beteiligten fairer Planungswettbewerb stattfindet, was nur durch die Beachtung der RPW-Regeln gewährleistet werden kann.

Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau bedauert sehr, dass es nicht gelungen ist, die Hamburger Hochbahn AG trotz der erwähnten intensiven Gespräche von der Notwendigkeit eines gleichmäßig austarierten Verfahrens zu überzeugen. Dies hängt mutmaßlich mit den angenommenen Kosten, die durch die RPW-konformen Forderungen der Ingenieurkammer ausgelöst worden wären, zusammen, auch wenn sie angesichts des Gesamtinvestments für dieses Projekt eindeutig eine sehr vernachlässigbare Größenordnung aufweisen würden. Stattdessen soll die betreffende Kostenlast ausschließlich auf die am Wettbewerb teilnehmenden Ingenieurbüros und ganz besonders auf das zu beauftragende Büro übertragen werden. Damit würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Güte des Wettbewerbsergebnisses und infolgedessen naturgemäß die Qualität des Gebauten stark beeinträchtigt, insgesamt der Sinn dieses unerlässlichen Ingenieurwettbewerbes, der mit viel Aufwand durchgeführt wird, konterkariert.

Deshalb hat der Präsident der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, Dipl.-Ing. Peter Bahnsen, den Ersten Bürgermeister der Hansestadt Hamburg, Dr. Peter Tschentscher, in einem Brief vom 2. März d.J. eindringlich gebeten, sich bei der Hamburger Hochbahn AG noch einmal intensiv für eine Korrektur der Bedingungen des U4-Wettbewerbs im Sinne eines für alle Beteiligten ausgewogenen und fairen Verfahrens, also einen RPW-konformen Wettbewerb, einzusetzen. Zusätzlich hat der Kammerpräsident gefordert, dass kommende Ingenieurwettbewerbe in Hamburg zum Wohle der Stadt und aller Beteiligten immer und von allen, also auch von städtischen „Töchtern“, nach den anerkannten Regeln der RPW durchgeführt werden. Diese sollte durch eine Vereinbarung zwischen den relevanten Realisierungsträgern Hamburgs und der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sichergestellt werden. Eine Antwort des Bürgermeisters steht zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser DIB-Regionalausgabe noch aus.

Abschließend ist auf die grundsätzliche Berufspflicht unserer Mitglieder nach § 17 Abs. 2 Ziff. 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen hinzuweisen, wonach sich die Mitglieder nur an Wettbewerben beteiligen, „wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Ausloberinnen oder Auslobern und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern Rechnung getragen wird.“ Damit wird dem Beschluss des Ingenieurkammervorstandes nachgekommen, die

Kammermitglieder eindringlich an diese Berufspflicht zu erinnern und sie zu bitten, intensiv zu prüfen, ob sie trotz der Art des Verfahrens, des unverhältnismäßigen und immensen Leistungsumfangs und des extrem reduzierten Auftragsversprechens eine Teilnahme riskieren wollen.

Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau wird sich auch in Zukunft mit aller Energie dafür einsetzen, dass bei wichtigen und stadtpprägenden Ingenieurbauwerken

ein Ingenieurwettbewerb stattfinden wird, weil nur auf diese Weise die für die Baukonstruktion und die Stadtgestaltung Hamburgs beste Lösung gefunden werden kann. Und diese Wettbewerbe müssen immer nach fairen Regeln, also nach RPW, durchgeführt werden.

Über die weiteren Entwicklungen wird natürlich an dieser Stelle berichtet.

**Dr. Holger Matuschak**

## ■ Informationsveranstaltung des Versorgungswerks am 17.02.2022

Wie auf der letzten Mitgliederversammlung angekündigt, fand am 17. Februar 2022 eine Videokonferenz mit dem Aktuar des Versorgungswerkes und Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke (VGV), Herrn Mecking, statt. Ziel der Veranstaltung war eine umfassende Information der Mitglieder über den Inhalt und die Hintergründe von aktuellen Satzungsänderungen des Versorgungswerkes sowie die Beantwortung eventueller Fragen.

Auf der Mitgliederversammlung hatte ich wiederholt vorgetragen, dass die Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks u. a. aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten vom zuständigen Aktuar als zu gering eingeschätzt wurde.

Zudem berichtete ich, dass der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes und die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen im Jahr 2021 nach ausgiebiger Diskussion und Abwägung verschiedener Möglichkeiten zur Abhilfe dieser Situation eine Satzungsänderung beschlossen haben, die für die Mitglieder des Versorgungswerkes folgende Konsequenzen hat:

1. eine schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr (vom Jahrgang 1963 bis 1971)
2. eine Absenkung des Verrentungszinssatzes für alle ab dem 01.01.2022 entrichteten Beiträge von bisher 3,25% auf künftig 2,25%.

Sowohl bestehende Rentenzusagen als auch bisher erworbene Anwartschaften behalten nach wie vor ihre Gültigkeit. Im Interesse der Generationengerechtigkeit ist vorgesehen, bei künftigen Dynamisierungen jeweils zuerst die Ansprüche mit einem Zinssatz von 2,25% auf 3,25% aufzustocken und den danach zur Verfügung stehenden Restbetrag auf alle Mitglieder quotal zu verteilen – den Mitgliedern geht nichts verloren, die sehr niedrigen Verwaltungskosten bleiben selbstverständlich bestehen und zukünftige Überschüsse, die über den Reservebedarf hinausgehen, können für Dynamisierungen genutzt werden.

Die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr ist einerseits mit einer allgemein längeren Lebenserwartung begründet und folgt andererseits anderen Institutionen wie der Deutschen Rentenversicherung und fast allen anderen berufsständischen Versorgungswerken, die diesen Schritt schon umgesetzt haben. Ein früherer Renteneintritt ist unter Hinnahme von Abschlägen bei der Altersrente nach wie vor möglich.

Die Finanzierungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung und unseres Versorgungswerkes unterscheiden sich grundsätzlich.

Der Deutschen Rentenversicherung liegt ein Umlageverfahren zugrunde, bei dem Beitragseinnahmen unverzüglich an anspruchsberechtigte Rentner ausgezahlt werden und lediglich eine Reserve für wenigen Monate vorgehalten wird. Selbst auf vorhersehbare Unterdeckungen z. B. aufgrund ungünstiger demografischer Entwicklungen muss dabei nicht unverzüglich reagiert werden – Probleme lassen sich in die Zukunft verschieben.

Unser Versorgungswerk basiert auf einem kapitalgedeckten Anwartschaftsdeckungsverfahren, bei dem jegliche – auch für die Zukunft erkennbare – Finanzierungsprobleme vorausschauend berücksichtigt werden müssen. Beitragseinnahmen werden angespart und an den Kapitalmärkten angelegt, um aus den Rückstellungen und Kapitalerträgen die späteren Rentenleistungen aufbringen zu können. Um die den Mitgliedern gegenüber abgegebenen Zusagen sicher einhalten zu können und weil das Versorgungswerk einer staatlichen Aufsicht unterliegt, wird von Herrn Mecking jedes Jahr auf der Grundlage des ebenfalls von der VGV erstellten Geschäftsberichtes ein Risikobericht erstellt.

Die seit vielen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten hat bei unserem Versorgungswerk ebenso wie bei allen vergleichbaren kapitalgedeckten Renten- und Lebensversicherungen zu einer gravierenden Strukturänderung des Kapitalanlagebestandes geführt. Beispielsweise hielt unser Versorgungswerk Ende 2013

noch rd. 71% des Kapitalanlagebestandes in sicheren festverzinslichen, überwiegend öffentlichen Anleihen mit einem Durchschnittszinssatz (3,8%) deutlich oberhalb des Rechnungszinses. Gegenwärtig beträgt dieser Anteil lediglich noch knapp 15% der Kapitalanlagen. Der Rest ist in verschiedenen Masterfonds (Aktien-, Renten-, Immobilien-, Private Equity-, Rohstoff-, Infrastrukturfonds etc.) angelegt. Mit dieser deutlichen Strukturänderung bei den Kapitalanlageklassen haben sich auch die Risiken und die Volatilität (als Folge des Putin-Krieges ganz aktuell an den Kapitalmärkten ablesbar) und damit einhergehend der Reservebedarf erheblich erhöht.

Wie auf den letzten Mitgliederversammlungen mehrfach berichtet, haben wir die letzten Jahre genutzt, um die Reserven des Versorgungswerkes erheblich zu steigern auf zuletzt (Stand Nov. 2021) insgesamt rd. 15% der Deckungsrückstellung. Herr Mecking hat uns jedoch anhand der Ergebnisse von umfangreichen versicherungsmathematischen Simulationsrechnungen erläutert, dass die Unterdeckungswahrscheinlichkeit unter den bisherigen Randbedingungen eine nicht zu verantwortende Größenordnung erreichen könnte. Die ungünstige Altersstruktur unseres Versorgungswerkes (65% des Anwärterbestandes entfällt auf den Altersbereich über 50 Jahre) trägt auch dazu bei.

Die beschlossenen Satzungsänderungen werden die Unterdeckungswahrscheinlichkeit deutlich mindern und die Reserven des Versorgungswerkes stärken. Bei der Kapitalanlage ist eine von der staatlichen Aufsicht auferlegte Anlagerichtlinie zu beachten. Diese schreibt Schranken für die einzelnen Kapitalanlageklassen vor. Geringere feste Verpflichtungen aufgrund der Absenkung des Verrentungszinssatzes und höhere Reserven ermöglichen mehr Freiraum bei der Kapitalanlage, wodurch mittel- und langfristig höhere Erträge – insbesondere im Vergleich zu festverzinslichen Anlagen – zu erwarten sind.

Die beschlossenen Satzungsänderungen werden die Unterdeckungswahrscheinlichkeit deutlich mindern und die Reserven des Versorgungswerkes stärken. Bei der Kapitalanlage ist eine von der staatlichen Aufsicht auferlegte Anlagerichtlinie zu beachten. Diese schreibt Schranken für die einzelnen Kapitalanlageklassen vor. Geringere feste Verpflichtungen aufgrund der Absenkung des Verrentungszinssatzes und höhere Reserven ermöglichen mehr Freiraum bei der Kapitalanlage, wodurch mittel- und langfristig höhere Erträge – insbesondere im Vergleich zu festverzinslichen Anlagen – zu erwarten sind.

#### **Dr.-Ing. Matthias Kahl**

Vertreter der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Verwaltungsrat des Versorgungswerkes und Mitglied im Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

## **Deutscher Ingenieurbaupreis 2022 ausgelobt**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und die Bundesingenieurkammer würdigen herausragende Ingenieurleistungen.

Bundesbauministerin Klara Geywitz und der Präsident der Bundesingenieurkammer, Heinrich Bökamp, haben am 22.02.2022 den Startschuss für die Auslobung des Deutschen Ingenieurbaupreises 2022 gegeben. Die Auslobung und die Durchführung des Preises nimmt das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) vor. Einsendeschluss ist der 12. Mai 2022.

Mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis werden herausragende innovative Ingenieurbauwerke prämiert, die Baukultur, Klimaschutz und Nachhaltigkeit miteinander vereinen.

Klara Geywitz, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: „Was mit einer Idee und ersten Skizze beginnt, prägt Jahre später unser direktes Umfeld. Mit dem Deutschen Staatspreis für den Ingenieurbau zeichnen wir Ingenieurinnen und Ingenieure aus, die den Mut haben, Neues zu wagen und die Ingenieurbaukunst damit zum Markenzeichen unse-

res Landes zu machen. Wir sind froh, sie und die Bundesingenieurkammer an unserer Seite zu wissen, wenn es darum geht, die Baukultur in Deutschland weiterzuentwickeln.“

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer: „Ingenieurinnen und Ingenieure leisten jeden Tag Großartiges. Sie sind vielfältig, kreativ und helfen, die Probleme von morgen zu lösen! All das wollen wir mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis, der höchsten deutschen Auszeichnung für unseren Berufsstand, zeigen und vor allem würdigen. Daher freue ich mich auf hoffentlich zahlreiche Einreichungen. Dabei sein zählt!“

Der Deutsche Ingenieurbaupreis wird in diesem Jahr zum vierten Mal als Staatspreis in Höhe von 60.000 Euro in gemeinsamer Trägerschaft des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Bundesingenieurkammer ausgelobt.

Weitere Details der Auslobung sowie die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen stehen online unter [www.DIngBP.de](http://www.DIngBP.de) zum Download bereit.

Impressum:	Deutsches IngenieurBlatt Regionalausgabe Hamburg	E-Mail: <a href="mailto:kontakt@hikb.de">kontakt@hikb.de</a> Internet: <a href="http://www.hikb.de">www.hikb.de</a>
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 · Fax: 040 4134546-1	Redaktion: Dr. Holger Matuschak, Claas Gefroi, Wiebke Sievers
		Redaktionsschluss: 09.03.2022

## Veranstaltungshinweis:

# 48. Aachener Bausachverständigentage „Klimawandel und Ressourcenknappheit: Wie sollen wir zukünftig bauen?“ 25. und 26. April 2022

Die Aachener Bausachverständigentage wurden im Jahr 1975 ins Leben gerufen, um die Ergebnisse der Bauschadensforschung an der RWTH Aachen University vorzustellen. Die Fachveranstaltung richtet sich an Baubeteiligte und Sachverständige des Hochbaus, an Mitarbeiter von Behörden und Hochschulen sowie an Hersteller von Bauprodukten.

Zur Tagung werden Forschungsergebnisse vermittelt und übliche sowie neue Bautechniken diskutiert. Dabei werden nicht nur technische, sondern auch juristische Fragen intensiv behandelt, die Baubeteiligte und Sachverständige betreffen.

Ein Schwerpunkt der diesjährigen Tagung werden die Schäden nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 sein:

Sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur Hochwasserflächen von Fließgewässern oder weitere Gebiete gefährdet?

Wie werden Gebäude gegen Flutwasser widerstandsfähig, wie können Gründungen gegen Unterspülen geschützt werden?

Helfen die Erfahrungen zur Schadensabwicklung nach den Elbehochwasserschäden 2002 bis 2013? Welche Lehren können gezogen werden, um künftig, bei even-

tuell erneutem Hochwasser, Schäden gering zu halten? Wie soll mit Bausubstanz umgegangen werden? Muss immer alles raus, obwohl abzusehen ist, dass wegen Material- und Handwerkerangel so schnell nicht wieder aufgebaut werden kann? Können Bauteile nach dem Hochwasser erhalten werden?

Wie soll mit Schimmel und Schadstoffen umgegangen werden, wenn Bauteile und Baukonstruktionen nicht ausgetauscht, sondern weiter genutzt werden sollen?

Zur Tagung werden diese Themen am Nachmittag des 25. April 2022 in mehreren Beiträgen behandelt und in Foren zwischen dem 27. und dem 29. April diskutiert. Planer und Sachverständige können sich mit Kollegen zu ihren Erfahrungen im Umgang mit flutgeschädigten Gebäuden austauschen. In den Foren geht es auch um die Schließung von Finanzierungslücken zwischen Wiederherstellung des Vorschadenzustands und flutwassergerechter Instandsetzung.

Weitere Themen der Tagung sind u.a. Bauen mit gebrauchten Bauprodukten, die zunehmende Ressourcenknappheit sowie die Frage, wer für Regelwerke haftet.

Informationen unter: [www.aibau.de](http://www.aibau.de).

## Kammerlisten

### LEGENDE

FR Fachrichtung

Die Anschriften der Beratenden Ingenieure/innen sowie der Bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen sind die Büroanschriften.

### Neueintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 14.02.2022

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Schmidt  
Dipl.-Ing. H.Krebs Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH  
Koppel 98  
20099 Hamburg  
FR Bauingenieurwesen  
Telefon: 040 4503020  
Fax: 040 45030215  
Mobil: 0160 1901990  
E-Mail: [info@ing-krebs.de](mailto:info@ing-krebs.de)  
Internet: [www.ing-krebs.de](http://www.ing-krebs.de)

## Neueintragungen in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 14.02.2022

M.Sc. Michael Bielat  
EB Ingenieur GmbH  
Lutterothstr. 49  
20255 Hamburg  
Telefon: 040 88177419  
Mobil: 0173 6242821  
E-Mail: bielat@e-b-ing.de  
Internet: www.e-b-ing.de

Dipl.-Ing. Johannes Kirstein  
MENARD GmbH  
Hittfelder Kirchweg 2  
21220 Seevetal  
Telefon: 04105 6648-12  
Fax: 04105 6648-66  
Mobil: 0170 7514069  
E-Mail: jkirstein@menard.gmbh  
Internet: www.menard.gmbh

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Schmidt  
Dipl.-Ing. H.Krebs Ingenieurbüro  
für Bauwesen GmbH  
Koppel 98  
20099 Hamburg  
Telefon: 040 4503020  
Fax: 040 45030215  
Mobil: 0160 1901990  
E-Mail: info@ing-krebs.de  
Internet: www.ing-krebs.de

## Neueintragungen in das Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitglieder)

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 14.02.2022

Dipl.-Ing. Johannes Beckert  
Sweco GmbH  
Beim Strohhaus 31  
20097 Hamburg  
Telefon: 040 6077406-56  
Mobil: 0173 4819464  
E-Mail: johannes.beckert@sweco-gmbh.de  
Internet: www.sweco-gmbh.de

M. Sc. Eng. Moritz Hannibal  
Krebs und Kiefer Ingenieure GmbH  
Moorfuhrweg 15  
22301 Hamburg  
Telefon: 040 6360659-0  
Mobil: 0177 2992728  
E-Mail: hannibal.moritz@kuk.de  
Internet: www.kuk.de

M.Sc. Jakob de Hesselle

B.A. Charles Nguyen  
Alexanderstr. 12  
20099 Hamburg  
Mobil: 0179 4553547  
E-Mail: nguyen.architekten@kabelmail.de

M.Sc. Lauritz Stolle

## Neueintragungen in die Liste der Sonstigen Beratenden Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 14.02.2022

Dipl.-Ing. (FH) Stephan Schröter  
Sandomeer, Schulte Partner  
Beratende Ingenieure & Sachverständige / Consulting Engineers & Surveyors  
Kattrepelsbrücke 1  
20095 Hamburg  
FR Schiffsbetriebstechnik  
Telefon: 040 378644-12  
Mobil: 0171 6762768  
E-Mail: s.schroeter@ssp-hamburg.de  
Internet: www.ssp-hamburg.de

Dipl.-Ing. (FH) Sören Scheffler  
Sandomeer, Schulte Partner  
Beratende Ingenieure & Sachverständige / Consulting Engineers & Surveyors  
Kattrepelsbrücke 1  
20095 Hamburg  
FR Schiffsbetriebstechnik  
Telefon: 040 37864416  
Mobil: 0162 7640490  
E-Mail: s.scheffler@ssp-hamburg.de  
Internet: www.ssp-hamburg.de

## Neueintragungen in das Gesellschaftsverzeichnis

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 14.02.2022

ENERATIO Beratende Ingenieure für rationellen Energieeinsatz Ahrens, Hildmann, Holtkamp, Müller, Pfau PartGmbH  
Alsterdorfer Straße 276  
22297 Hamburg  
Telefon: 040 514828-15  
Fax: 040 514828-10  
Mobil:  
E-Mail: email@eneratio.de  
Internet: www.eneratio.de

## Löschungen

### Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure/innen

M.Sc. Andrzej Winkler  
Dipl.-Ing. Hans-Rainer Sander

### Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen

M.Sc. Andrzej Winkler  
Dipl.-Ing. Andreas Loos  
Prof. Dr.-Ing. Silvio Beier  
Dipl.-Ing. Hans-Rainer Sander

### Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitglieder)

Ing. Jerson Mario Chionga  
Martins  
Dr.-Ing. Tim Rauert

### Gesellschaftsverzeichnis

Werkstudio – Carvalho  
Winkler Beratende Ingenieure  
PartGmbH